

Schulmaterialien und Arbeitslosengeld II

Hintergründe und mögliche Lösungen

Die Leistung des Arbeitslosengeldes II (Alg II) setzt sich zusammen aus der Regelleistung – Regelsatz – sowie den Kosten für die Unterkunft (Bruttokaltmiete plus Heizkosten)

Die gesetzgeberische Grundlage für die Bemessung der **Regelsätze** ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) abzuleitende Eckregelsatz. Dieser wiederum setzt sich aus prozentualen Teilen von 11 Abteilungen zusammen. Das statistische Bundesamt ermittelt in regelmäßigem Turnus das Verbrauchsverhalten der unteren 20 % der nach „ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“.

Die Regelsätze des SGB II (und XII) leiten sich ab aus der EVS aus dem Jahr 1998 und sollen folgende Bedarfe decken:

Abt. 1: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren;

Abt. 3: Bekleidung und Schuhe;

Abt. 4: Wohnung, Strom, Gas u. a. Brennstoffe;

Abt. 5: Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung;

Abt. 6: Gesundheitspflege;

Abt. 7: Verkehr;

Abt. 8: Nachrichtenübermittlung;

Abt. 9: Freizeit, Unterhaltung und Kultur;

Abt. 11: Beherbergungs- und Gaststättenleistungen;

Abt. 12: Andere Waren und Dienstleistungen.

Abteilung 2 gibt es nicht und Abteilung 10: Bildung, wurde vom Gesetzgeber ausgeklammert.

Auch im Rahmen der einmaligen Leistungen, für das Arbeitslosengeld II im § 23 SGB II geregelt, ist dieser Bedarf nicht vorgesehen.

Dennoch sind Lernmittel unbestreitbar ein *notwendiger, sog. Unabweisbarer Bedarf*.

Kinder, die aufgrund der Einkommensverhältnisse ihrer Eltern ohne die notwendigen Materialien am Unterricht teilnehmen, werden von der Klassengemeinschaft ausgegrenzt und können ihr Recht auf Bildung nicht in angemessenem Umfang wahrnehmen.

§ 44 SGB II eröffnet die darlehnsweise Bewilligung eines Zuschusses bei gleichzeitigem Erlassen der Erstattung des Anspruches, wenn der

zusätzliche Bedarf nicht bös- oder mutwillig oder gar fahrlässig herbeigeführt wurde und die Einziehung des darlehnsweise bewilligten Betrages eine unbillige Härte bedeuten würde.

Davon kann man bei Ausgaben für Schulmaterialien ausgehen.

Eltern geben für ein Kind, je nach Schulstufe und Ereignis unterschiedlich viel Geld aus. So sind die Kosten z. B. bei der Einschulung eines Kindes höher als bei einem Klassenwechsel innerhalb der Schulstufe. In jedem Fall sind diese Ausgaben, so wie oben beschrieben, nicht in der Gesamtleistung des Alg II vorgesehen. Da auch die sog. Ansparleistung Bestandteil der Regelleistung ist, folglich auch darin die Abt. Bildung nicht vorgesehen ist, entfällt auch die Möglichkeit, die Kosten für die Schulmaterialien innerhalb eines Bewilligungszeitraumes anzusparen. Im Übrigen käme das einer Ungleichbehandlung von Eltern gegenüber anderen Arbeitslosengeld II - BezieherInnen gleich.

Es muss jedoch eine Lösung für die betroffenen Eltern geben:

1. Möglichkeiten der ARGE

Im Rahmen eines Antrages auf ein Darlehn für Schulmaterialien sollen Eltern die Kosten für diesen notwendigen Bedarf erhalten. Von einer Rückzahlung des Darlehns ist gemäß § 44 SGB II (wie o. b.) abzusehen.

Die ARGE Oldenburg macht sich dieses Verfahren zu eigen und unterrichtet die betroffenen Eltern von dieser Möglichkeit.

2. Möglichkeiten der Politik (Stadtverwaltung)

Ebenso wie die Kosten der Unterkunft von der Kommune gegen finanziert werden (in Oldenburg 29,1 % Bund, Rest trägt die Kommune), sind auch bis auf die Regelleistung alle andere Leistungen kommunal gegen zu finanzieren.

Entsprechend müsste der Sozialausschuß eine Beschlußvorlage für den Rat der Stadt Oldenburg erarbeiten, nach der für den Haushalt der ARGE Mittel für Schulmaterialien eingestellt werden können.

Vorname Name
Straße

Oldenburg, den.....2005

.....Oldenburg

ARGE Oldenburg
Zeichen:
Stau 70

26122 Oldenburg

Nr. der Bedarfsgemeinschaft: 26106 BG

Antrag auf Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Beihilfe für Schulmaterial

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit ersuche ich um Bewilligung eines Betrag in Höhe von Euro für im Zusammenhang mit den Schulunterricht meines Kindes im kommenden Schuljahr entstehende Kosten (siehe dazu anliegende Liste).

Ich beantrage daher

1. die Bewilligung und Überweisung eines Zuschusses in dieser Höhe auf mein Konto oder hilfsweise
2. einen Abzug vom Einkommen meiner Bedarfsgemeinschaft (z.B. des Kindergeldes) i.S. des § 11 Abs. 1 und 2 SGB II oder hilfsweise
3. die darlehnsweise Bewilligung eines entsprechenden Zuschusses bei gleichzeitigem Erlassen dieses Anspruches auf Grundlage von § 44 SGB II, da meine Bedarfsgemeinschaft diesen zusätzlichen Bedarf nicht bö- oder mutwillig oder gar fahrlässig verschuldet hat und daher die Einziehung dieses darlehnsweise bewilligten Betrages für mich und meine Kinder unbillig hart wäre, denn im Regelsatz meiner Kinder ist für diesen schulischen Bedarf kein Geld vorgesehen.

Begründung:

Bei der Bemessung des Eckregelsatzes des SGB II, von dem die Leistung für Kinder abgeleitet wurde, wurden statistisch ermittelte Verbrauchsausgaben zugrunde gelegt. Diese wurden nach 12 Abteilungen erhoben, wovon Abteilung 10 die Ausgaben im Bereich des Bildungswesens betrifft. Diese Ausgaben waren nach Ansicht des Regelsatzverordnungsgebers nicht regelsatzrelevant und gingen daher in die Bestimmung der Höhe des Regelsatzes nicht ein [1]. Die Regelsätze der haushaltsangehörigen Kinder wurden im nächsten Schritt quantitativ als Anteil der Regelleistung des Haushaltsvorstandes bestimmt, das Fehlen jeglicher Kosten für

die Bildung in der Erwachsenenregelleistung mithin auf die Leitungen der Kinder übertragen. Über die inhaltliche Seite der besonderen Bedarfe der Kinder wird in der Begründung des Ordnungsgebers zur Regelsatzverordnung nichts ausgeführt [2]. Da durch die öffentlichen Schulen der Bildungsbedarf zwar überwiegend, doch beileibe nicht vollständig, abgedeckt wird, müßten Kinder als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II die Kosten für den Unterrichtsbedarf zu Lasten der für andere Zwecke in den Regelsatz eingestellten Verbrauchsausgaben bestreiten. Das ist nicht zumutbar.

Während das SGB II für Erwachsene die zusätzliche Förderung der (beruflichen) Bildung ermöglicht (§ 16 Abs. 1 SGB II), ist für Kinder kein gesondertes Hilfsinstrument für die Bildung vorgesehen.

Und während für Bezieher von Leistungen der Hilfen zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch lt. § 28 Abs. 1 SGB XII "Bedarfe abweichend festgelegt" werden können, "wenn im Einzelfall ein Bedarf ... unabweislich seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht", besteht diesbezüglich im SGB II eine Regelungslücke [3]. Da jedoch das SGB II wie auch das SGB XII bei der Festlegung der Regelleistungen von identischen Bedarfen ausgehen, ist im Fall des im SGB II für Kinder nicht berücksichtigten schulischen Bedarfs eine Anpassung der Leistung entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorzunehmen, um den auftretenden und unabweislichen Bedarf zu sichern.

Ich bitte daher wie oben beantragt zu verfahren und mir den für den schulischen Bedarf beantragten Betrag alsbald zu bewilligen und zu überweisen.

Mit freundlichem Gruß,

[1] Siehe dazu u.a. die Expertise von Dr. Rudolf Martens, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, zur ab 1. Januar 2005 gültigen Regelsatzverordnung vom 17. Dezember 2004.

[2] Regelsatzverordnung, in info also 2004, S. 188; siehe dazu auch das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen, zur Regelleistung des § 20 Abs. 2 SGB II - ein Verfassungsverstoß?; dort besonders im Kapitel 4, "Regelleistung für Kinder".

[3] Dies hat das Sozialgericht Schleswig am 04.05.2005 festgestellt (AZ: S17 SO 82/05 ER).